

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 274/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsgerechtheitsstreit

des Mendel W [REDACTED], [REDACTED] rue de G [REDACTED] [REDACTED] P [REDACTED]
Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

24

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Wühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F u n d a m e n t

Der Sohn des Klägers ist nach Auschwitz verschleppt worden und dort ermordet. Der Kläger hat in einem am 27. März 1958 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrags ohne tatsächliche Erläuterungen den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Leben erhoben. Am 23. Juli 1958 hat er den erstellten Anspruch wegen des Freiheitschadens seines Sohnes geltend gemacht.

Das Berufungsgericht hält den Antrag auf Entschädigung wegen Freiheitschadens für verspätet. § 189 b Abs. 1 Satz 1 BGB greife nicht ein. Die Anmeldung vom 27. März 1958 habe der Ergänzung bedurft; mit dem späteren Antrags habe der Kläger aber zu erkennen gegeben, daß er aus der Verfolgung seines Sohnes nur den Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitschadens herleite. Gehen man gleichwohl davon aus, daß im Sinne des § 189 b BGB am 27. März 1958 ein Antrag auf Entschädigung als Hinterbliebener gestellt worden sei, so habe der Kläger durch ein Schreiben vom

27

- 3 -

14. Wirs 1960 rückwirkend auf diesen Anspruch versichtet.

Die hiermit aufgeworfenen Rechtsfragen können mit einer Revision des Klägers nicht zur Entscheidung gebracht werden, da das Berufungs-
urteil aus einem anderen Grunde zutreffend ist. Wie der erkennende
Senat in seinem (zur Veröffentlichung bestimmten) Urteil vom 26.
April 1967 - IV ER 26/66 - entschieden hat, wahrt ein Antrag auf
Entschädigung als Hinterbliebener die Frist für die Anmeldung er-
erbter Ansprüche gemäß § 189 b EKG endgültig nur, wenn der Antrag-
steller den Anspruch wegen Schadens an Leben zur Zeit der Entschei-
dung über den erbten Anspruch schlüssig begründet hatte. Der Klä-
ger hatte aber den Lebensschadensanspruch bei Schluß der Berufungs-
verhandlung nicht begründet und kann, wie die Beschwerde einrückt,
diesen Anspruch nicht begründen, weil eine Bedürftigkeit zu keiner
Zeit bestanden hat (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 EKG). Tritt eine Bedürftig-
keit ein, so kommt allenfalls ein Neuantrag nach § 189 a Abs. 2
EKG i. Betracht.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist
demnach nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 EKG). Die außergerichtlichen
Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209
Abs. 1 EKG, 97 ZPO.

Ascher

von der Wühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS